

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Dieszu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 47

Ausgegeben Oppeln, den 24. November 1917.

1917

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 194 bis 199 R. G. Bl., S. 541; Typenerzeugnisse des Deutschen Typenvereins auf Wasserborlagen, Handel mit Rassezuchtgänsen, Volkszählung, S. 542; Durchschnittsmarktpreise für Heu u. Stroh pro Oktober 1917, Errichtung der kath. Kuratiegemeinde Chronstau, S. 543; Verlegung der Kreisstafel Falkenberg nach Grottkau, Durchschnitts-, Markt- u. Ladenpreistabelle pro Oktober 1917, S. 544; Wasserableitung der Klodnitzquelle bei Emanuelstegen usw., Verordnung über Gemüse, Außerkräftsetzung des Pferdeausfuhrverbots usw., S. 546; vernichtete schles. Rentenbriefe, ausgeloste schles. Rentenbriefe, S. 547; Einstellung des Personenverkehrs auf der Strecke Myslowitz-Schöppinitz-Nord-Eichenau, Viehsteufern, S. 548.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veräußert sich am Vaterlande!

Reichsgesetzblatt.

§ 49. Die Nummern 194 bis 199 des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 6109 ein Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Großherzogtum Vorpommern wegen Begründung einer Gemeinschaft der Kohlensteuer vom 10. August 1917.

Nr. 6110 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen, vom 29. Oktober 1917.

Nr. 6111 eine Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 2. November 1917.

Nr. 6112 eine Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde, vom 2. November 1917.

Nr. 6113 eine Bekanntmachung über die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften usw., vom 2. November 1917.

Nr. 6114 die Ausführungsbestimmung, betreffend die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften usw., vom 2. November 1917.

Nr. 6115 eine Bekanntmachung über Sammelheizungs- und Warmwassererwärmungsanlagen

in Mieträumen, vom 2. November 1917.

Nr. 6116 die Anordnung für das Verfahren vor den Schiedsstellen, vom 2. November 1917.

Nr. 6117 eine Bekanntmachung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben, vom 2. November 1917.

Nr. 6118 eine Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier, vom 2. November 1917.

Nr. 6119 die Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Kleie aus Getreide, vom 1. November 1917.

Nr. 6120 eine Bekanntmachung über das Verfahren vor den nach § 14 Abs. 3 der Verordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben vom 2. November 1917 (R. G. Bl. S. 993) eingesetzten Schiedsgerichten, vom 3. November 1917.

Nr. 6121 eine Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Rußland, vom 3. November 1917.

Nr. 6122 eine Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch, vom 3. November 1917.

Nr. 6123 eine Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über Zigarettentabak vom 20. Oktober 1917, vom 6. Nov. 1917.

Nr. 6124 das Gesetz zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes, vom 31. Oktober 1917.

Nr. 6125 eine Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenstichern, Sohlenbewehrungen und Ledererfasstoffen vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 10), vom 7. November 1917.

Nr. 2126 eine Verordnung über Höchstpreise für Haferrahmmittel und Teigwaren, vom 6. November 1917.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

850. Im Anschluß an den Erlaß vom 8. Dezember 1915 (RMBl. S. 389) wird bekanntgegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen Typenzugnisse des Deutschen Azehtenvereins auf ihre Wasserborlagen erhalten haben, und zwar unter

Nr. 70. Hadel & Norweiler in Saarbrücken, mit Datum vom 10. Juli 1917.

Nr. 71. Azehtenwerk Esperus, mit Datum vom 10. Juli 1917.

Nr. 72. „Autogena“ Ernst Stahl in Stuttgart, mit Datum vom 10. Juli 1917. Bezeichnung „WVA“.

Berlin W. 9, den 7. November 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Die Ortspolizeibehörden weise ich auf den vorstehenden Erlaß mit dem Bemerken hin, daß Bestimmungen der Wasserborlagen nach Bedarf von den in Frage kommenden Firmen anzufordern sind.

Oppeln, den 16. November 1917.

Der Regierungspräsident.

851. Betrifft Handel mit hochwertigen Rassezuchtgänsen.

Nachdem der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamts gemäß § 7 der Verordnung über den Handel mit Gänsen vom 3. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) genehmigt hat, daß für hochwertige Rassezuchtgänse höhere Preise, als in der Verordnung festgesetzt sind, dann zugelassen werden, wenn der Verkauf durch staatlich zugelassene und kontrollierte Züchterorganisationen erfolgt oder vermittelt wird wenn weiter in geeigneter Weise sichergestellt wird, daß die fraglichen Tiere tatsächlich zur Zucht verwendet werden,

bestimmen wir, daß ein Verkauf hochwertiger Rassezuchtgänse durch die Züchter ohne Bindung an die im § 1 der Verordnung vom 3. Juli 1917 festgesetzten Höchstpreise für lebende Gänse dann stattfinden darf, wenn

1. der Verkauf durch die für den Wohnort des

Verkäufers zuständige Landwirtschaftskammer erfolgt oder vermittelt wird. Die Landwirtschaftskammern werden ermächtigt, sich für diesen Verkauf der Vermittlung der Besämlungsvereine ihres Bezirkes zu bedienen.

2. die zum Verkauf bestimmten Gänse den von den Landwirtschaftskammern festzusetzenden Anforderungen an Rassezuchtgänse entsprechen. Die Landwirtschaftskammern können hierbei die Anforderung stellen, daß die zum Verkauf bestimmten Zuchtgänse ihnen an bestimmten Stellen zur Besichtigung vorgestellt werden, oder daß eine Besichtigung am Halteort durch Sachverständige stattzufinden hat.

3. der Verkauf nur an solche Personen stattfindet, die sich schriftlich der Landwirtschaftskammer des Verkaufsorts gegenüber verpflichten, die Gänse zur Zucht zu verwenden, und die sich einer Ueberwachung der Einhaltung dieser Verpflichtung durch die von der Landwirtschaftskammer der Wohnortsgemeinde des Käufers näher bestimmten Personen oder Stellen unterwerfen. Die Landwirtschaftskammern können zur Sicherung der Ueberwachung vorschreiben, daß die als Zuchtgänse verkauften Gänse durch Fußringe als solche gekennzeichnet werden müssen.

Die von den Landwirtschaftskammern zur Durchführung dieser Maßnahmen zu treffenden Bestimmungen sind von den Landwirtschaftskammern in den für ihre Veröffentlichungen bestimmten Blättern bekannt zu geben.

Berlin W. 9, den 28. Oktober 1917.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Staatskommissar für Volksernährung.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

852. 1. Am 5. Dezember 1917 findet nach der Bundesratsverordnung vom 18. Oktober d. J. (RMBl. S. 906) im Deutschen Reich eine Volkszählung statt, deren Durchführung in Preußen dem königlichen Statistischen Landesamt in Berlin übertragen ist.

2. Durch diese Volkszählung sollen alle in der Haushaltung in der Nacht vom 4. zum 5. Dezember 1917 anwesenden sowie die aus der Haushaltung nur vorübergehend abwesenden Personen ermittelt werden. Dabei ist die Mitternachtsstunde entscheidend, so daß die erst nach 12 Uhr Geborenen nicht mitzuzählen sind, wohl aber die erst nach 12 Uhr Gestorbenen.

3. Die Zählung erfolgt nach Haushaltungen

erkennt durch namentliche Aufzeichnung der zu der Haushaltung gehörigen Personen.

Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- oder Hauswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleichgeachtet werden einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirtschaft führen.

Als Haushaltung gelten auch die in einer Kaserne, in einem Gefängnissen- oder Internierungslager oder in Wasserquartieren Untergebrachten, die in einem Arresthaus oder in einem Lazarett befindlichen Militärpersonen, die Gäste eines Gasthauses, die Mitglieder eines Pensionats, die in einer Anstalt (Kranken-, Straf- usw. Anstalt) Untergebrachten, ferner Bemannung und Fahrgäste eines Schiffes, Bewohner eines Wagens usw.

Personen, die in der Zählungsnacht in keiner Wohnung übernachtet haben, sind bei der Haushaltung nachzuweisen, bei der sie am 5. Dezember zuerst angekommen sind.

Die Zählung ist auch auf die am 5. Dezember im Bezirke der Gemeinden liegenden oder zuerst dort von der Fahrt im Laufe des Tages anlangenden Schiffe zu erstrecken.

4. Für die Zählung sind folgende Vorbrücke zu verwenden:

- Haushaltungsliste A.
Zählerliste B.
Gemeindeliste C und
Kreisliste D.

Mit Rücksicht auf die Papierknappheit ist die größte Sparsamkeit mit den Zählpapieren dringend geboten.

5. Die namentliche Aufzeichnung der zu der Haushaltung gehörigen Personen geschieht in Haushaltungslisten.

Zur Eintragung in die Haushaltungsliste sind die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter verpflichtet.

6. Für die bei der Zählung über die Persönlichkeit des einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren; sie dürfen nur zu den vom Reichskanzler oder von der Staatsregierung bestimmten amtlichen Zwecken benutzt werden.

7. Die Zählung hat nicht die in den Reichs- oder Landesgesetzen vorgesehenen rechtlichen Wirkungen einer Volkszählung.

8. Mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark wird bestraft, wer sich weigert, die vorgeschriebenen Angaben in die Haushaltungsliste einzutragen, oder wer wesentlich wahrheitswidrige Angaben macht.

9. Die Vornahme der Volkszählung ist durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntnis der Bezirkseinsbewohner zu bringen. Zu dieser Bekanntmachung ist sowohl auf die in Aussicht genommene Mitwirkung der Ortseinsbewohner bei der Aus-

teilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählprotokolle, wie auch auf die Wichtigkeit der Volkszählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung hinzuweisen.

10. Zur Durchführung der Volkszählung sind in erster Linie Beamte, Lehrer und Lehrertinnen als Zähler zu verpflichten und nach Möglichkeit vom Dienste zu befreien. Wo diese nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, müssen andere zuverlässige Personen herangezogen werden. Wenn mangels anderer geeigneter Personen die Heranziehung von Schülern nicht zu umgehen ist, dürfen nur ältere Schüler verwendet werden, deren Zuverlässigkeit und Befähigung außer Frage steht.

Oppeln, den 15. November 1917.
Der Regierungspräsident.

553. Durchschnittsmarktpreise für Hafer, Heu und Stroh für Oktober 1917.

No. Nr.	Haupt- Markt- ort	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		
			Hafer	Heu	Stroh
			M	h	M
1	Cosel	Kreis Cosel . . .	—	16	9
2	Gleitwitz*	der Kreise Gleitwitz, Pleß, Rybnitz, Tarnowitz, Beuthen, Ratowitz, Hindenburg, O. S., Kreuzburg, Rosenberg, Lublitz u. Groß-Strehlitz	—	38	9
3	Veoschütz	der Kreise Veoschütz u. Ratibor	—	15 50	6 63
4	Neiße	der Kreise Neiße, Falkenberg, Grottkau und Oppeln	—	15 50	9
5	Neustadt	Kreis Neustadt	—	16	9

* Hafer ist ohne Handel.

Diese Preise gelten nicht für Leistungen auf Grund des Kriegsausleistungsgesetzes, für die besondere Preise veröffentlicht sind.

Oppeln, den 15. November 1917.
Der Regierungspräsident.

554. Adolphus Miseratione Divina et Apostolica
Sedis Gratia Princeps Episcopus Wratislaviensis
S. Theologiae et Juris Canonici Doctor.

Nach Anhörung der Beteiligten erhebe ich die bisherige Kapellengemeinde Chronkau, Kreis

Oppeln zu einer selbständigen Kuratie mit folgenden Maßgaben:

1. Der Kuratiebezirk umfaßt die Gemeinden Chronkau, Derchau und Vendzin sowie den Gerichtsbezirk Königlich-Oberförsterei Bützko, Kreis Oppeln.

2. Die katholischen Einwohner des vorgenannten Bezirks scheiden aus dem Pfarrverband der Pfarrei Oppeln aus und bilden fortan die selbständige Kuratiegemeinde Chronkau.

3. Dem Kuratus in Chronkau stehen in Ausübung der Seelsorge alle pfarrlichen Rechte und Pflichten zu.

4. Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 1917 in Kraft.

Johannesberg, den 17. August 1917.

Der Fürstbischof von Breslau.

L. S. gez. Adolf Bertram.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 17. August 1917 von dem Fürstbischöfe von Breslau

Kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kuratiegemeinde Chronkau wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen- und Unterrichtsangelegenheiten mittels Erlasses vom 20. Oktober d. Js. — G. II 8648 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bekräftigt und in Vollzug gesetzt.

Oppeln, den 13. November 1917.

L. S.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

555. Die Königlich-Kreisklasse in Falkenberg O.S. ist vom 17. d. Mts. ab bis auf weiteres nach Grottkau verlegt und dem Rentmeister der Königlich-Kreisklasse, Malakka, zur Mitverwaltung übertragen worden.

Oppeln, den 14. November 1917.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

856. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreistabelle von A. Getreide, B. wichtigen Lebens- und Verpflegungsmitteln, C. sonstigen Waren, D. Fleisch in den Marktstädten des Regierungsbezirks Oppeln für den Monat Oktober 1917.

A. Getreide. Ohne Angebot.

B. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

Nr.	Hülserfrüchte		Ertartoffeln				Heu		Stroh		Eibutter	Pölmilch	Pöhnereier		
			Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		altes	neues **)	Richt.	Rumme- und Preß-					
	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speliebohnen (weisse)	Linfen	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speliebohnen (weisse)	Linfen					alte	neue **)	alte	neue **)	
G E K O S T E N															
	je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		1 kg	1 l	1 Stk		
1	Deuthen						16	33					5 40	30	39
2	Tosel						15	16			9		5 10	26	25
3	Gleitwitz	98	58	128	76	14	50	16	36	8	6		5 40	30	35
4	Grottkau					10		14					4 60	24	23
5	Kattowitz	80		90		14		16					5 40	30	
6	Beobschütz					10		11	16	7	5 75		5 20	26	24
7	Reiße					10		15	16	9	8 70		5 40	27	25
8	Neustadt					11		13	16	9	7		5 04	26	23
9	Oberglogau														
10	Oppeln					11		14					4 80	27	27
11	Batzkau					10		14	16	8	6		4 95	25	23
12	Kainbar					10		13					5 40	28	26
13	Grosz Strehlitz							10	30				5 20	25	20

** Kur in den Monaten Juni, Juli und August.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

557. Die Fürstlich Pleßische Generaldirektion in Schäßlitz bei Pleß O.S. hat beim hiesigen Bezirksausschuß den Antrag gestellt, dem jeweiligen Eigentümer der Fideikommiß-Herrschaft Pleß gemäß § 46 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 das Recht zu verleihen, das Wasser einer der Klobnikquellen bei Emanuelssegen abzuleiten und zur Wasserversorgung der Kolonie Emanuelssegen, des Bergwerks Emanuelssegen und des Bahnhofes Emanuelssegen mit Trink- und Wirtschaftswasser zu verwenden.

Die Zeichnungen und Erläuterungen werden vom 26. November 1917 ab 14 Tage lang, also bis einschließlich den 10. Dezember 1917, zu jedermanns Einsicht bei dem Amtsvorsteher in Emanuelssegen ausliegen.

Innehalb dieser Zeit können bei dem Bezirksausschuß in Oppeln oder beim Amtsvorsteher in Emanuelssegen Widersprüche gegen die Verleihung sowie Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll angebracht, sowie ferner andere Anträge auf Verleihung des Rechtes zu einer Benutzung des Gewässers, durch welche die von dem ersten Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vom 7. April 1913 vorgeschriebenen Unterlagen eingereicht werden.

Diejenigen, welche innerhalb der angegebenen Frist keinen Widerspruch gegen die nachgesuchte gewerbepolizeiliche Genehmigung sowie gegen die Verleihung erheben, verlieren ihr Widerspruchsrecht, auch werden nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung in diesem Verfahren nicht berücksichtigt, und können vom Beginn der Ausübung des verliehenen Rechtes an wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und im § 203 Absatz 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig geltend gemachten Einsprüche und Widersprüche, der Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und Entschädigungsansprüche wird vor einem beauftragtem Mitgliede des Bezirksausschusses unter Hinzuziehung eines Protokollführers Termin auf Sonnabend, den 15. Dezember 1917, 2 Uhr nachmittags, an der Klobnikquelle bei der Kolonie Emanuelssegen anberaumt.

Diese Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Oppeln, den 17. November 1917.

Namens des Bezirksausschusses,

Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

558. Verordnung. Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 12. September 1917 wird mit Zustimmung der Reichsstelle bestimmt:

§ 1. Die Verordnung vom 29. September 1917, und der Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Schlesien wird dahin erweitert:

Zu § 1 wird als Buchstabe d der Verordnung vom 29. September 1917 eingefügt: „Kohlrüben, Runkelrüben und Stoppelrüben in skatlichen Reifen der Provinz Schlesien.“

§ 2. Diese Verordnung tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

Breslau, den 10. November 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

559. Anordnung. Der in unserer Anordnung vom 4. September 1917 (in der Fassung unserer Bekanntmachung vom 1. November 1917) festgesetzte Verbraucherhöchstpreis für Ferkel mit einem Lebendgewicht bis zu 30 Pfund (1,60 Mk. für das Pfund) wird hiermit aufgehoben.

Auf Grund der uns vom Landesfleischamt erteilten Ermächtigung wird bestimmt, daß beim Verkauf solcher Ferkel vom Viehhalter der Preis (Stallpreis) von Mk. 1,60 für das Pfund nicht überschritten werden darf.

Breslau, den 15. November 1917.

Die Provinzialfleischstelle für Schlesien.

560. Bekanntmachung. Bei der Oberschlesischen Fürstentums-Landschaft wird der Fürstentumstag für den Weihnachtstermin 1917 am 17. Dezember 1917 eröffnet.

Die Einzahlung der Pfandbriefzinsen hat stattzufinden bis zum 24. Dezember, die Einlösung fälliger Zinscheine erfolgt vom 28. Dezember ab und zwar in den Stunden von 9 bis 1 Uhr.

Die Zinscheine sind mit Verzeichnissen vorzulegen, wozu unsere Kasse Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Zahlungen können auf das Reichsbank-Girokonto der Landchaftskasse geleistet werden.

Ratibor, den 15. November 1917.

Oberschlesische Fürstentums-Landschaft.

561. Anordnung. Die Anordnung vom 28. Juni 1917 IIc 574/6. 17 (Amtsblatt Stück 29 Seite 359 Nr. 556) betr. das Verbot des Handels mit kriegsbrauchbaren Pferden und der Ausfuhr von Pferden und Fohlen wird mit dem 11. November 1917 außer Kraft gesetzt.

Breslau, den 6. November 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

362. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Breslau, den 16. November 1917.

In Gegenwart von 2 Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars wurden in dem heutigen Termine die in dem letzten Halbjahr von der Rentenbankkasse eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen und zwar:

I. 4% Rentenbriefe.

106 Stück	Buchst. A	zu 3000 M.	318000 M.
26 "	" B	" 1500 M.	39000 M.
114 "	" C	" 300 M.	34200 M.
87 "	" D	" 75 M.	6525 M.
2 "	" BB	" 1500 M.	3000 M.
4 "	" CC	" 300 M.	1200 M.
3 "	" DD	" 75 M.	225 M.
1 "	" GG	" 1500 M.	1500 M.
1 "	" HH	" 300 M.	300 M.
1 "	" JJ	" 75 M.	75 M.
345 Stück			404025 M.

II. 3 1/2% Rentenbriefe.

7 Stück	Buchst. F	zu 3000 M.	21000 M.
1 "	" G	" 1500 M.	1500 M.
10 "	" H	" 300 M.	3000 M.
4 "	" J	" 75 M.	300 M.
3 "	" K	" 30 M.	90 M.
6 "	" L	" 3000 M.	18000 M.
2 "	" M	" 1500 M.	3000 M.
18 "	" N	" 300 M.	5400 M.
6 "	" O	" 75 M.	450 M.
2 "	" P	" 30 M.	60 M.
1 "	" T	" 75 M.	75 M.
60 Stück			52875 M.

zus. 405 Stück im Gesamtwerte von 456900 M.

durch Feuer vernichtet, was in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 mit dem Bemerken bescheinigt wird, daß ein Verzeichnis der vernichteten Rentenbriefe usw. bei den Akten niedergelegt ist.

gez. von Eichborn. G. g. u.
von Scheliga. von Scheliga. Willers, Notar.

(L. S.)

gez. Korb. Kuchhuhn. Kuhl.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 16. November 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien und Posen.

363. **Auffündigung**
von ausgelosten 4% und 3 1/2% Renten-
briefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 ff. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum **1. April 1918** einzulösenden Rentenbriefe der **Provinz Schlesien** sind nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe.

110 Stück Buchst. A. zu 3000 Mark
(1000 Tr.)

166. 745. 1104. 1342. 1622. 1827.
2202. 2697. 2760. 2939. 2975. 3018. 3602.

3717. 4426. 4437. 4439. 4484. 4589. 4769.
5373. 5919. 6794. 6870. 6880. 7198. 7974.
8078. 8547. 8951. 9050. 9052. 9336. 9656.
10185. 10952. 11392. 11874. 12173. 12201.
12362. 12723. 13143. 13453. 14933. 15310.
15754. 15908. 16246. 16762. 16880. 17122.
17310. 17744. 17925. 18112. 18136. 18445.
18570. 18958. 19122. 19578. 19592. 19669.
19809. 20074. 20832. 20996. 21311. 21334.
21624. 21696. 21843. 21852. 22192. 22207.
22475. 22731. 23177. 23721. 23759. 24262.
24407. 24469. 24492. 24734. 25359. 25514.
26230. 26232. 26326. 26479. 26856. 27053.
27086. 27209. 27367. 27533. 27620. 28212.
28252. 28267. 28595. 28622. 28693. 28799.

28784. 29407. 29475. 29479.

**29 Stück Buchst. B. zu 1500 Mark
(500 Tlr.)**Nr. 35. 291. 435. 839. 889. 914. 1022.
2459. 2463. 3105. 3499. 3659. 3857. 3891.
3919. 4438. 4706. 4859. 5157. 5684. 5789.
6342. 6698. 6721. 6742. 6889. 7353. 7410. 7432.**121 Stück Buchst. C. zu 800 Mark
(100 Tlr.)**Nr. 32. 457. 645. 691. 931. 2022. 2966.
3688. 3831. 4436. 4611. 4859. 4987. 5299.
5725. 6029. 6100. 6190. 6216. 6295. 6691.
6817. 7268. 7438. 8953. 8963. 9198. 9332.
9407. 9570. 10130. 10455. 10975. 11321. 12174.
12574. 12641. 12659. 12763. 13212. 13240.
13427. 13621. 13773. 13911. 13953. 14198.
14470. 14668. 14841. 15233. 15460. 15647.
16275. 16299. 17025. 17216. 17227. 17243.
17404. 17722. 17792. 17983. 18108. 18280.
18430. 19157. 19322. 19530. 19567. 19705.
19774. 19938. 20340. 20805. 20856. 21338.
21408. 21688. 21877. 21911. 23131. 23153.
23325. 23942. 24062. 24222. 24637. 25315.
25970. 25491. 25834. 25888. 26031. 26399.
26545. 26642. 26790. 26800. 26900. 26977.
27141. 27224. 27257. 27308. 27388. 27418.
27601. 27613. 27708. 27714. 27741. 27747.
27749. 27774. 27784. 27789. 27793. 27797.
27800. 27810.**94 Stück Buchst. D. zu 75 Mark (25 Tlr.)**Nr. 712. 769. 1122. 1355. 1973. 2488.
2591. 2734. 3189. 3504. 3536. 3543. 4161.
4197. 4438. 4472. 4563. 4564. 5197. 6550.
7172. 7420. 7810. 8041. 8456. 8943. 9209.
9220. 9673. 10113. 10132. 10274. 10582.
10716. 10943. 10963. 11497. 11850. 12925.
13209. 13262. 13656. 13804. 13825. 13863.
14094. 14228. 14528. 14609. 14638. 14696.
15281. 15562. 16032. 16298. 16838. 17188.
17344. 17348. 17497. 17505. 17526. 17581.
17596. 18471. 18809. 19023. 19191. 19214.
19224. 19313. 19465. 19484. 19597. 19689.
19752. 19837. 20013. 20757. 20764. 20919.
21002. 21389. 21454. 21513. 21545. 21548.
21569. 21621. 21687. 21698. 21712. 21776. 21856.

1 Stück Buchst. AA. zu 3000 M. Nr. 35.

1 Stück Buchst. CC. zu 300 M. Nr. 90.

1 Stück Buchst. DD. zu 75 M. Nr. 35.

II. 3 1/2 % Rentenbriefe.4 Stück Buchst. L. zu 3000 M. Nr. 269. 502.
652. 1013.

1 Stück Buchst. M. zu 1500 M. Nr. 233.

11 Stück Buchst. N. zu 300 M. Nr. 54. 312.
356. 376. 450. 891. 945. 997. 1004. 1012. 1186.6 Stück Buchst. O. zu 75 M. Nr. 85. 126.
289. 357. 380. 382.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1918 werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zins-scheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung

vom 1. April 1918 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtsstraße 32 hier selbst — oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin O. 2 — Klosterstraße 76 — oder bei der Königlichen See-handlung (Preussischen Staatsbank) in Berlin W. 56 — Ratgrafenstraße 38 — in den Vormittagstunden von 9 bis 12 Uhr, bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I. aufgeführten Rentenbriefen Buchst. A bis D müssen die Zins-scheine Reihe 9 Nr. 8 bis 16; den Rentenbriefen Buchst. AA, CC und DD die Zins-scheine Reihe 1 Nr. 13 bis 16 und den unter II aufgeführten Rentenbriefen Buchst. L bis O die Zins-scheine Reihe 4 Nr. 6 bis 16 beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, aber frankiert und unter Befestigung einer Quittung an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, wozuf die Uebersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. April 1918 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Renten-briefe nicht statt und der Wert der etwa nicht mit-eingelieferten Zins-scheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verfahren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 nach Ablauf von 10 Jahren.

Breslau, den 16. November 1917.

Königliche Direktion

der Rentenbank für Schlesien und Posen.

864. Seit dem 1. November 1917 ist der öffent-liche Personenverkehr auf der Strecke Myslowitz—Schoppinitz—Nord-Eichenau eingestellt und der Bahnhof 1. Kl. Schoppinitz-Nord für den Per-sonen-, Gepäc- und Expressgutverkehr geschlossen worden. Rattowitz, im November 1917.

Königliche Eisenbahndirektion.

865. **Vieh-schen.**
Erlöschen:

Müde. Kreis Reife: Unter den Pferden der Gutsbesitzerin Franke in Schwolitz.